

**Datum:** 2022-01-19  
**Aktenz.:** 21.2/15 -21  
**Kontakt:** Christian Müller/ Reinhard Strack-Schmalor  
**Telefon:** 06441 407-2000  
**Telefax:** 06441 407-2900  
**Raum-Nr.:** D 0.117  
**E-Mail:** anfragen-corona@lahn-dill-kreis.de  
**Standort:** Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar  
**Servicezeiten:**  
Mo. – Fr. 07:30 – 12:30 Uhr  
Do. 13:30 – 18:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

## 21. Allgemeinverfügung

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs.1, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), in der aktuellen Fassung, in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310) sowie § 35 S. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), sowie § 27 der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung – CoSchuV) des Landes Hessen vom 22. Juni 2021 (GVBl. S. 282), in der aktuellen Fassung, ergeht zum Schutz der Bevölkerung des Lahn-Dill-Kreises vor dem ansteckenden Erreger SARS-CoV-2 folgende:

### **Allgemeinverfügung des Lahn-Dill-Kreises zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Lahn-Dill-Kreis:**

#### **I. Anlage 2 der Ziffer III. (Maskenpflicht der Einkaufszentren und Fußgängerzonen) der 20. Allgemeinverfügung wird hiermit wie folgt ergänzt:**

Haiger	<ul style="list-style-type: none"><li>• Hauptstraße (zwischen Westerwaldstraße und der Bahnhofstraße)</li><li>• Marktplatz</li><li>• Parkplatz des Haiger-Centers (Bahnhofstraße 10)</li></ul>
--------	--

- II. **Alle übrigen Anordnungen der 20. Allgemeinverfügung bleiben unberührt und gelten weiterhin bis zum vorgesehenen Ablauf, sofern keine vorzeitige Änderung oder Verlängerung erfolgt.**
- III. **Diese 21. Allgemeinverfügung tritt am 20. Januar 2022, 0.00 Uhr, in Kraft.**

### **Begründung:**

In § 27 CoSchuV hat die Landesregierung bereits die o.g. Regelungen getroffen. Die Regelungen greifen unmittelbar. Diese Verfügung ergänzt die Regelung der Verordnung.

Entsprechend § 27 Abs. 1 S. 1 Ziffer 1, 2 CoSchuV sind die vorgenannten Orte durch die zuständige Behörde zu bestimmen.

Dies ist im vorliegenden Fall, nach Anhörung der örtlichen Ordnungsbehörden deren Hinweise aufgenommen wurden, erfolgt. Aufgrund eines Redaktionsversehens musste Anlage 2 ergänzt werden.

Die jeweils aktualisierte Gesamtfassung der Anlagen wird auf der Internetseite des Kreises veröffentlicht.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gießen

**Verwaltungsgericht Gießen  
Marburger Straße 4  
35390 Gießen**

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Lahn-Dill-Kreis, vertreten durch den Kreisausschuss) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 16 Abs. 8 IfSG Ihre Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

Gegen die sich daraus ergebende sofortige Vollziehbarkeit unserer Verfügung können Sie beim **Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen**, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen.



Wolfgang Schuster  
Landrat



Stephan Aurand  
Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter